

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Christian Görke, Caren Lay, Dr. Gesine Löttsch, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 20/856 –**

Unterstützung der Strukturförderung in den Kohlerevieren in Brandenburg und Sachsen durch den Bund – Arm-2

Vorbemerkung der Fragesteller

Nach aktuellen Informationen sind bisher für Brandenburg 46 und für Sachsen 22 Maßnahmen im Rahmen der Unterstützung der Strukturförderung für die Lausitz durch das entsprechende Bund-Länder-Koordinierungsgremium beschlossen worden.

Allerdings kann nach Information der Fragesteller mit der Umsetzung dieser Maßnahmen, ggf. auch eines Teils der Maßnahmen noch nicht begonnen werden, weil im Bundeshaushalt für das Jahr 2021 keine Vorsorge für einen Maßnahmenbeginn per 1. Januar 2022 getroffen wurde. Und dies, obwohl zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bundeshaushalt 2021 im Deutschen Bundestag klar war, dass Maßnahmen im Rahmen der Arm-2-Förderung bereits Anfang des Jahres 2022 beginnen sollen.

1. Warum hat die Bundesregierung im Zuge der Erarbeitung des Entwurfs für den Bundeshaushalt 2021 und nachfolgend in Begleitung der Haushaltsverhandlungen des Deutschen Bundestages keine Vorsorge dafür getroffen, dass durch entsprechende Verpflichtungsermächtigung Maßnahmen im Rahmen der Arm-2-Förderung bereits ab 1. Januar 2022 finanziert werden können?
2. Trifft es auf alle, bisher für die Länder Brandenburg und Sachsen, durch das Bund-Länder-Koordinierungsgremium beschlossenen Maßnahmen zu, dass der Beginn der Maßnahmen erst nach der Beschlussfassung des Bundeshaushalts 2022 erfolgen kann?

3. Werden einzelne Maßnahmen aus dieser Liste, aufgrund besonderer Vorkerungen der entsprechenden Ressorts, bereits jetzt, also noch vor der Beschlussfassung des Bundeshaushalts 2022 beginnen?

Wenn ja, für welche Maßnahmen trifft das zu, und worin liegen im Einzelnen die Gründe, die einen Beginn vor der Beschlussfassung des Bundeshaushalts 2022 durch den Deutschen Bundestag ermöglichen?

Die Fragen 1, 2 und 3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Strukturstärkungsmaßnahmen auf Grundlage der 2. Säule des Investitionsgesetzes Kohleregionen (InvKG) werden bereits seit dem Haushaltsjahr 2020 durchgeführt und von der Bundesregierung finanziert. Im Haushaltsplan waren dafür in der Titelgruppe 04 im Kapitel 6002 folgende Beträge veranschlagt:

2020: Barmittel 1 000 Mio. Euro, Verpflichtungsermächtigungen 1 000 Mio. Euro

2021: Barmittel 522 Mio. Euro, Verpflichtungsermächtigungen 1 628 Mio. Euro

Alle bis zum 31. Dezember 2021 begonnenen Strukturstärkungsmaßnahmen laufen auch während der vorläufigen Haushaltsführung 2022 weiter und werden unter den Voraussetzungen von Artikel 111 des Grundgesetzes mit ausreichend Finanzmitteln ausgestattet. Dies gilt insbesondere auch für die vom Bund-Länder-Koordinierungsgremium (BLKG) beschlossenen Strukturstärkungsmaßnahmen in Sachsen und Brandenburg, die 2020 oder 2021 begonnen wurden.

Während der vorläufigen Haushaltsführung können alle Ausgaben, die zur Aufrechterhaltung der Staats- und Regierungsfunktion, zur Erfüllung von Rechtsverpflichtungen und zur Fortsetzung bereits begonnener Maßnahmen erforderlich sind, geleistet werden. Dies gewährleistet die Arbeitsfähigkeit der Verwaltung in engen Grenzen, ohne den Haushaltsgesetzgeber zu sehr vorab zu binden. Auch der Haushaltsvollzug 2021 konnte durch Eingehen von Verpflichtungen Einfluss auf das Vorliegen der Voraussetzungen nehmen. Durch den Grundsatz der Jährlichkeit scheiden darüber hinaus gehende Vorsorgen aus. Ob die Voraussetzungen des Artikels 111 des Grundgesetzes vorliegen, muss jeweils der zuständige Bewirtschafter im Einzelfall prüfen.

Nach § 25 InvKG müssen neue Maßnahmen außerdem zunächst vom BLKG beschlossen werden. Gemäß den §§ 11, 24 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) dürfen Haushaltsmittel grundsätzlich nur für etatreife Maßnahmen veranschlagt werden (dies setzt eine hinreichend bestimmte Maßnahme voraus).

4. Welche Folgen hat es aus der Sicht der Bundesregierung, dass Maßnahmen, für die im Rahmen der Arm-2-Förderung bereits im Jahr 2022 Mittel vorgesehen waren, erst nach der Beschlussfassung des Bundeshaushalts 2022 beginnen können?

Für neue Maßnahmen, die 2022 beginnen sollen, verschiebt sich der Projektstart voraussichtlich bis der Haushalt 2022 in Kraft tritt. Die Bundesregierung geht davon aus, dass diese Verzögerung keine signifikante Auswirkung auf den Strukturwandel haben wird.

5. Ist es möglich, dass die in den Maßnahmen bereits für 2022 vorgesehenen Mittel nach dem jetzigen Stand auf die nachfolgenden Jahre übertragen werden?

Falls nein, plant die Bundesregierung, im Rahmen der Vorlage des Entwurfs für den Bundeshaushalt 2022 bzw. im nachfolgenden parlamentarischen Verfahren auf eine Übertragbarkeit der Mittel hinzuwirken?

Für die Maßnahmen der sog. zweiten Säule werden im BLKG Höchstbeträge beschlossen. Die Mittel werden dann im Einzelplan 60 bedarfsgerecht veranschlagt. Ausgabereste werden im Einzelplan 60 gebildet, eine Einsparstelle für die Inanspruchnahme der Ausgabereste ist ebenso veranschlagt. Sie können nach einer Priorisierung des BLKG auf die Maßnahmen verteilt werden. Sollten Mittel in einem Jahr nicht abfließen, wird die Finanzierung der Maßnahmen auch in späteren Jahren gewährleistet.

6. Ist es aus der Sicht der Bundesregierung notwendig, im Bundeshaushalt 2022 Verpflichtungsermächtigungen für Maßnahmen der Arm-2-Förderung vorzusehen, damit im Falle einer verspäteten Beschlussfassung eines der Bundeshaushalte für die Jahre 2023 ff. nicht erneut eine vergleichbare Situation für die Fortführung der Projekte entsteht?

Die Bundesregierung geht davon aus, dass es im Jahr 2023 keine vorläufige Haushaltsführung geben wird. Die im Haushalt 2023 veranschlagten Mittel stehen voraussichtlich den Maßnahmen zu Beginn des Jahres vollumfänglich zur Verfügung. Zur „Vorsorgeveranschlagung“ wird auf die Antwort zu den Fragen 1 bis 3 verwiesen.

7. Welche Auswirkungen hat der verspätete Maßnahmenbeginn unter dem Gesichtspunkt, dass die Koalition der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP mit ihrem Koalitionsvertrag zur Einhaltung der Klimaschutzziele einen beschleunigten Ausstieg aus der Kohleverstromung, der „idealerweise“ bis 2030 gelingen soll, ins Auge gefasst hat?

Der verspätete Maßnahmenbeginn hat keine Auswirkung auf die Entscheidung der Koalition, dass der Ausstieg aus der Kohleverstromung „idealerweise“ bis 2030 gelingen soll.

8. Plant die Bundesregierung angesichts des „idealerweise“ auf 2030 vorgezogenen Kohleausstiegs, die Mittel für die Unterstützung der Strukturförderung in der Lausitz zu erhöhen (bitte Höhe und Verwendungszweck angeben)?
9. Welche konkreten Maßnahmen ergreift die Bundesregierung, um die Maßnahmen zur Unterstützung der Strukturförderung der Lausitz zu beschleunigen?

Die Fragen 8 und 9 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung prüft derzeit, wie die Strukturstärkungsmaßnahmen in den Kohleregionen angesichts des „idealerweise“ auf 2030 vorgezogenen Kohleausstiegs beschleunigt werden können. Zum jetzigen Zeitpunkt kann noch keine Aussage zu einer möglichen Erhöhung der Strukturstärkungsmittel oder zu weiteren konkreten Maßnahmen getroffen werden.

